

Kleintierdiebstählen zunutze macht, nützt damit durch den Krieg hervorgehobene außergewöhnliche Verhältnisse i. S. von § 4 a. a. O. aus. So liegt der Fall ersichtlich hier, das ergibt sich auch daraus, daß der Angeklagte bei seinen Diebsfahrten ohne Ortskenntnisse in der Dunkelheit (vgl. Bl. 12 A d. A.) eine nicht unbeträchtliche Beute gemacht hat.

Auch im übrigen haben sich gegen die Anwendung der genannten Bestimmung erhebliche Bedenken nicht ergeben.

2. Zu § 2 VSchVO.

Das Sondergericht nimmt an, die Taten seien unter Ausnutzung der kriegsbedingten Verdunklung ausgeführt worden. Erhebliche tatsächliche Bedenken gegen diese Feststellung sind nach Lage der Sache nicht anzuerkennen, mag auch eine eingehende Schilderung darüber, wie die Beleuchtungsverhältnisse an den Tatorten vor dem Kriege und wie sie zur Zeit der Tat waren, fehlen.

3. Zu § 242 StGB.

Ebensowenig hat der Senat unter den gegebenen Umständen erhebliche tatsächliche Bedenken dagegen, daß das Sondergericht als Grundstrafat ohne nähere Darlegung durchweg einfachen Diebstahl festgestellt hat, obwohl die Anklage schweren Diebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB) annimmt. Im übrigen wäre es für den Strafausspruch auch ersichtlich ohne wesentlichen Einfluß, ob als Grundstrafat leichter oder schwerer Diebstahl in Frage kommt.

II. Zum Strafausspruch.

Die Beschwerde vermißt die Prüfung der Frage, ob die schwerste Strafe gegen den Angeklagten geboten gewesen wäre und meint, eine solche Prüfung sei um so nötiger gewesen, als manches dafür spreche, daß der Angeklagte auch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, für den § 1 AbÄndG vom 4. September 1941 in Betracht komme, anzusehen sei. Hierin liegt unter den gegebenen Umständen ein Mangel des Urteils. Er nötigt, den Strafausspruch aufzuheben, um dem Sondergericht Gelegenheit zu geben, auch zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Der Oberreichsanwalt hat die Aufhebung des Urteils in vollem Umfang beantragt. gez. Müller. Francke.

54. § 15 a der VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protoktorat Böhmen und Mähren vom 14.4.1939 i. d. F. vom 5.5.1941 (RGBl. I S. 248).

Der Hehler ist i. S. des § 15 a dieser VO „beteiligt“. Für die Anwendung deutschen Strafrechts ist es ohne Belang, wenn die Verurteilung des Vortäters vorläufig oder endgültig unterbleiben muß, sei es daß dieser abwesend oder noch nicht ermittelt ist, sei es daß er gestorben oder

die Strafverfolgung ihm gegenüber verjährt oder das Verfahren gegen ihn niedergeschlagen ist.

III. Strafsenat. Urt. v. 7. Dezember 1944 (3 C 375/1944).

I. Sondergericht bei dem Deutschen Landgericht Prag.

In der Strafsache gegen die Protektoratsangehörigen 1. F. J. in Neu-Hodwitz, 2. W. H. in Budweis, 3. P. D. in Strodenitz, 4. K. S. in Hollubau, 5. W. M. in Frauenberg, 6. L. N. in Frauenberg

wegen Hehlerei hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 7. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender, die Reichsgerichtsräte Kamecke, Schaefer II, Dr. Pawelka und der Kammergerichtsrat Denzler, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Kirchner, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in Prag vom 22. August 1944 wird, soweit es das Verfahren einstellt, mit den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das bezeichnete Sondergericht zurückverwiesen. – Von Rechts wegen

Gründe

Die Angeklagten waren sämtlich auf dem Verschiebebahnhof Budweis beschäftigt. In der Nacht zum 24. November 1943 hatte der Rangierarbeiter J. M., gleichfalls ein Protektoratsangehöriger, unter Ausnutzung der Verdunkelung und sonstiger durch den Kriegszustand verursachter außergewöhnlicher Verhältnisse 20.000 Stück Zigaretten gestohlen. Die Beute seiner Volksschädlingstat hat er größtenteils an die Angeklagten J., H., S., M. und N. abgegeben. Um dieselbe Zeit haben die genannten Angeklagten – außer N. – sowie der Angeklagte D. o. M. je drei Paar neue Segeltuchschuhe erhalten, die dieser in mehrere Kartons verpackt im Aufenthaltsraum der Rangierarbeiter „vorgefunden“ hatte. Das Sondergericht nimmt an, die Schuhe habe ein nicht ermittelter Täter unter Ausnutzung außergewöhnlicher Kriegsverhältnisse gestohlen; ihre Entwendung stelle ebenfalls ein Volksschuldingsverbrechen dar.

Auf Grund dieses Sachverhaltes waren die sechs Angeklagten der Hehlerei nach dem § 259 RStGB in Verbindung mit dem § 6 VO gegen Volksschuldlinge und dem § 15 a Abs. 2 VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 754) in der Fassung der VO vom 5. Mai 1941 (RGBl. I S. 248) beschuldigt. Insoweit hat das Sondergericht durch das rechtskräftige Urteil vom 22. August 1944 das Verfahren eingestellt, da hier die Angeklagten nicht gemäß dem Art. II § 6 Abs. 2 Nr. 1

VO vom 14. April 1939 (RGBl. S. 752) der deutschen Gerichtsbarkeit unterstünden. Es führt dazu aus: Die Angeklagten J., H., S., M. und N. als Hehler seien zwar im Sinne des § 15 a Abs. 2 VO vom 14. April 1939/5. Mai 1941 an dem Zigarettendiebstahl des M. „beteiligt“. M. sei aber am 24. Juli 1944 gestorben und könne daher nicht mehr abgeurteilt werden; deshalb finde auf sein Verhalten auch nicht mehr das deutsche Strafrecht Anwendung. Die erwähnte Vorschrift wolle lediglich verhindern, daß eine Tat, an der mehrere beteiligt seien, nach verschiedenen Strafgesetzen gewürdigt und von verschiedenen Gerichten abgeurteilt und so einer nicht erwünschten unterschiedlichen Behandlung zugeführt werde. Scheide daher der Täter, dessen Handlungsweise die Anwendung des deutschen Strafrechtes begründet hätte, etwa durch Tod aus, so entfalle damit auch für die als Hehler Beteiligten die Anwendung dieses Rechts und damit die deutsche Gerichtsbarkeit. „Aus dem gleichen Grunde“ seien bezüglich der Hehleri der Schuhe, die nach der Annahme des Sondergerichtes ein Unbekannter als Volksschädling entwendet hatte, die beteiligten Angeklagten nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Rechtsansicht des Sondergerichtes kann nicht gebilligt werden. Sie würde die Anwendung des deutschen Strafrechts in einem unerwünschten Maß einschränken und vielfach von Zufälligkeiten abhängig machen.

Es ist anerkanntes Recht, daß im Sinne des § 15 a Abs. 2 VO vom 14. April 1939/5. Mai 1941 der Hehler an der Vortat „beteiligt“ ist (vgl. RGSt. Bd. 77 S. 107). Das bedeutet aber nicht, daß die als Hehler beteiligten Protoktoratsangehörigen nur dann dem deutschen Strafrecht und infolgedessen der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen, wenn der Vortäter tatsächlich abgeurteilt wird oder abgeurteilt werden kann. Es genügt vielmehr, daß seine Tat in dem Verfahren gegen die Hehler strafrechtlich zu bewerten ist. Die Worte „... findet auf die Tat eines Beteiligten das deutsche Strafrecht Anwendung“, besagen nichts anderes als „... gilt für die Tat eines Beteiligten deutsches Strafrecht“. Es ist daher ohne Belang, wenn die Verurteilung des Vortäters vorläufig oder endgültig unterbleiben muß, sei es daß dieser abwesend oder noch nicht ermittelt ist, sei es daß er gestorben oder die Strafverfolgung ihm gegenüber verjährt oder das Verfahren gegen ihn niedergeschlagen ist.

Hiernach ist – entsprechend der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes – das Urteil des Sondergerichtes, soweit es auf Einstellung des Verfahrens erkennt, aufzuheben und in diesem Umfange die Sache zurückzuverweisen. In der neuen Verhandlung wird näher zu prüfen sein, ob die Angeklagten, die der Hehleri der Schuhe beschuldigt sind, diese von einem Vortäter, auf dessen Tat das deutsche Strafrecht Anwendung findet, durch einen von ihm abgeleiteten Erwerb erlangt haben (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 326 [327]).